

## Öffentliche Bekanntmachung

Fischteichweg 7-13  
26603 Aurich

Telefax:  
04941/16-5398

E-Mail:  
kats@landkreis-aurich.de

Datum  
23.12.2020

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG<sup>1</sup>) in Verbindung mit § 10 a Abs. 1 und 2 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-VO<sup>2</sup>) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD<sup>3</sup>) folgende Allgemeinverfügung:

Der Landkreis Aurich legt die nachstehenden Örtlichkeiten als solche fest, an denen gemäß § 10 a Abs. 1 Corona-VO das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 im Sinne des § 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz untersagt ist.

- a) Für die Stadt Norden entlang der Wasserkante Norddeich/Deichlinie **(siehe Anlage 1)** sowie auf dem Marktplatz Norden, Osterstraße Nr. 1 bis 16 und 147 bis 160, Neuer Weg Nr. 1 bis 61 und 61 a/b bis 147 und Vorplatz Norder Tor ab Hausnummer 61 und 61 a/b bis zum Norder Tor **(siehe Anlage 2)**.
- b) Für die Gemeinde Krummhörn in der Ortschaft Greetsiel in der Sielstraße, Am Markt, Am Neuen Deich, Kalvarienweg, Mühlenstraße, Schatthausener Weg und im Hafenbereich sowie in der Ortschaft Pewsum der Drostentplatz und der ZOB/Cirkensastraße.

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 10 a Abs. 1 S. 1 Corona-VO in der Zeit vom 31. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 1. Januar 2021.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind jeweils kraft Gesetzes gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsmittel gegen diese Allgemeinverfügung haben somit keine aufschiebende Wirkung.

**Sparkasse Aurich-Norden**  
**IBAN:**  
 DE73 2835 0000 0000 090027  
**SWIFT-BIC:**  
 BRLADE21ANO  
**Gläubiger-ID:**  
 DE03AUR00000102250

**Begründung:**

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt. Im Kreisgebiet herrscht somit derzeit eine dynamische Verbreitung von Infektionen mit dem SARS- CoV-2 Virus.

Das Corona-Virus manifestiert sich als Infektion der Atemwege und ist höchst infektiös. Die Übertragung erfolgt durch eine Tröpfcheninfektion. Möglich ist außerdem eine Übertragung durch Aerosole sowie kontaminierte Oberflächen.

Bei Zusammenkünften an Orten, an denen sich Personen entweder auf engem Raum begegnen können oder nicht nur vorübergehend aufhalten, werden in besonderem Maße derartige Infektionswege für das Corona-Virus SARS-CoV-2 eröffnet.

Es gilt daher, die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten zu minimieren und dadurch die Verbreitung des Coronavirus zumindest zu verlangsamen.

Beim Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen kommt es gewöhnlich zu Ansammlungen von Menschen. Dies soll vermieden werden um damit die Möglichkeit weiterer Infektionen zu verhindern. Zugleich soll eine zusätzliche Belastung des Krankenhauses vermieden werden, indem es nicht wie sonst an Silvester der Behandlung von Verletzungen infolge der Nutzung von pyrotechnischen Gegenständen bedarf.

Ebenso sollen die bereits sehr stark beanspruchten Kapazitäten von Feuerwehr und Rettungsdiensten entlastet sowie Einsatzkräfte vor weiteren Gefährdungen hinsichtlich Infektionen geschützt werden.

Die Anordnung zu Ziffer 1 beruht auf § 10 a Abs. 1 der Corona-VO und auf § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG.

Gemäß § 10 a Abs. 1 Corona-VO ist in der Zeit vom 31. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 1. Januar 2021 das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 im Sinne des § 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21.12.2020 V1), auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie auf öffentlich zugänglichen Flächen zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen, untersagt. Die Landkreise legen durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Straßen, Wege und Plätze sowie Flächen im Sinne des Satzes 1 fest.

An den festgelegten Örtlichkeiten ist regelmäßig davon auszugehen, dass bei hohem Personenaufkommen der Mindestabstand von 1,5 m von Person zu Person (§ 2 Abs. 2 Corona-VO) nicht eingehalten werden kann. Es handelt sich hierbei um zumeist hoch frequentierte Bereiche. Insoweit ist eine entsprechende Regelung für diese Örtlichkeiten zwingend zu treffen.

Auf die Regelungen zum Abstandsgebot des § 3 der Corona-VO wird darüber hinaus hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung gilt in der Zeit vom 31. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 1. Januar 2021.

LANDKREIS AURICH

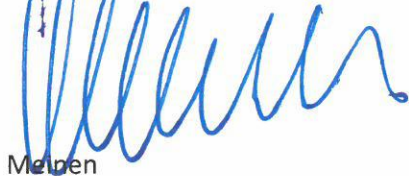
Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.



Meinen

---

<sup>1</sup> Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

<sup>2</sup> Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung,

<sup>3</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.









